

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen *Fördergemeinschaft Montessori-Schule Münster*.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „Eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Münster.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ziel des Vereins ist die Förderung von Einrichtungen im schulischen und außerschulischen Bereich, die die gemeinsame Erziehung, Bildung und individuelle Förderung aller Kinder nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik umsetzen. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beschaffung von Geldmitteln zur Deckung der Kosten der Einrichtungen, die nicht durch öffentliche Mittel ausgeglichen werden.
 - Beschaffung von Geld- und Sachspenden zur Ausstattung der Einrichtungen.
 - Schaffung bzw. Bereitstellung von Gebäude-, Hof- und Gartenflächen.
 - Unterstützung von Schulveranstaltungen.

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern, Öffentlichkeit und anderen Förderkreisen.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Trägerverein , Montessori-Schule Münster e.V.' und der Schulkonferenz.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
 - (6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (7) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich für die Belange des Vereins einsetzen und aktiv an deren Verwirklichung mitarbeiten.
- (2) Die Eltern der Kinder, die die geförderten Einrichtungen besuchen, sollten Mitglied des Vereins werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (4) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind nicht wahl- und stimmberechtigt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und vorheriger Anhörung des/r Betroffenen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Schuljahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

§ 5 Hauptamtliche Mitarbeiter

Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat jährliche Vereinsbeiträge zu leisten. Die Mindesthöhe und die Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die Gründerversammlung und später die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand legt die Mitgliedsbeitragsordnung fest. Die Mitgliedsbeitragsordnung ist den Mitgliedern jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr vorzustellen. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Höhe des Beitrags zwischen Mitglied und Vorstand individuell geregelt werden.
- (3) Die Gesamtbeiträge müssen mindestens die Kosten der geförderten Einrichtungen decken, die nicht durch öffentliche Mittel ausgeglichen sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - Vorstand
 - Mitgliederversammlung
 - Kassenprüfer/in.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gremien, z.B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus acht Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sowie eine/n Kassenführer/in. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes liegen in der Umsetzung der Ziele aus § 2.
- (3) Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins oder des Trägervereins der geförderten Einrichtungen können nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (4) Mitglieder des Vorstands der Fördergemeinschaft sollten nicht Mitglied des Vorstands des Trägervereins sein.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben über das Ende ihrer Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (8) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat statt und werden durch den/die Vorsitzende/n

einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Beabsichtigt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit das Amt niederzulegen, so ist dies dem/der Vorsitzende/n schriftlich mitzuteilen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds endet mit der Wahl eines Nachfolgers, die in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, spätestens aber sechs Wochen nach Eingang der Mitteilung bei dem/der Vorsitzende/n.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im 4. Quartal eines jeden Jahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- die Mindesthöhe und Fälligkeit der Beiträge sowie über die Richtlinien zur Höhe des Beitrags,
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer, die nicht Beschäftigte der Einrichtungen des Vereins sein und dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - Satzungsänderungen,
 - die Schaffung der in § 7 (2) genannten weiteren Gremien,
 - die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 20 v.H. der Mitglieder einzuberufen. Unbeschadet dessen sollen

außerordentliche Mitgliederversammlungen aus wichtigem Grund durch den Vorstand einberufen werden.

- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von möglichst 21 Tagen, jedoch nicht weniger als 8 Tagen.
- (5) Der Vorstand hält in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und legt die Jahresplanung und die Jahresrechnung vor.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 75 v.H. der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (7) In Mitgliederversammlungen kann über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten nur beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Anträge auf Auflösung des Vereins und auf Satzungsänderung können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 10 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer/in eine Niederschrift aufzunehmen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen allen Vereinsmitgliedern öffentlich zugänglich zu machen.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer einstellen. Sie/er unterstützt den Vorstand in personeller und organisatorischer Hinsicht bei Abwicklung der verwaltungsmäßigen Aufgaben und Kassengeschäfte.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori-Schule Münster e.V. mit Sitz in Münster, der es ausschließlich im Rahmen seiner in der Satzung festgelegten Ziele und Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung oder Aufhebung des Montessori-Schule Münster e.V. oder bei Wegfall von dessen bisherigem Zweck fällt das Vermögen des Vereins an den Integrativen Montessori-Kindergarten Münster e.V. mit Sitz in Münster, der es ausschließlich im Rahmen seiner in der Satzung festgelegten Ziele und Zwecke zu verwenden hat.

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.10.2005,

Anpassungen:

28.06.2011: § 8 Abs. 1

05.06.2012: § 8 Abs. 1

02.06.2012: § 6 Abs. 2